Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 201 (08.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 201.

Gefetentwurf

über bie

Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

Mrt. 1.

Alle das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse sließen, und alle sich darauf beziehenden Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd find, können ihr nur im Wege der Geseigebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalskaatskasse oder einer andern Verwaltungstasse, darf niemals Statt finden.

Mrt. 2.

Die Amortisationskasse wird durch einen Director und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ift verpflichtet, gegen Weifungen, welche nach feiner Ueberzeugung mit bem gegenwärtigen Gefețe

en, die in=

an.

iten

Beilagen zu den Protofollen der Erften Kammer. 296

nicht vereinbarlich, oder dem Interesse ber Amortisationstaffe nachtheilig find, bem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er fich bei ber bierauf ergebenden Berfügung nicht beruhigen zu können glaubt, feine Bedenfen jur Kenntnif bes Staatsminifteriums zu bringen. Die bierauf ergangenen Refolutionen find ben Rechnungen anzulegen.

21 rt. 3.

Die Abbor der Rechnungen ber Amortisationskaffe und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungsfammer, fo lange ihr die durch das Edict vom 16. Mai 1819 verliehene unabhängige Stellung perbleibt.

Wenn fich bei der Abbör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium felbst zur Laft fallen, fo bat die Oberrechnungsfammer dem Staatsminifterium davon die Anzeige zu machen.

Mrt. 4.

Der landständische Ausschuß wird im erften Semefter nach dem Schluffe jeden Rechnungsjahres einberufen, und demfelben die Rechnung und Bilang der Amortifationsfaffe, mit allen Beilagen, gur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird feine Erinnerungen durch die Regierungscommiffion dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate feiner Brufung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Sind gur Zeit, wo ber Ausschuß einberufen werden follte, die Stände felbit versammelt, fo ift derfelbe innerhalb feche Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

Mrt. 5.

Bur Deckung der Administrationskoften und Binfen, und zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld find nach

dem besti

有理证证证证证证证证

a b) C

d e f

wir fefts Gin wie 50

> free Fin niss rev nak mo

tof der ent

#11

fin gel (3) iei

de

Mro. 201. jur Giffung vom 8. November. 297

dem Magimum des Bedürfnisses der Amortisationstaffe bestimmt:

- a) das Salfregal,
- b) " Poftregal,
 - e) die Berg- und Gifenwerkseinfunfte,
 - d) Erlös aus verfauft werdenden Domanen,
 - e) Allodification der Leben und Ablöfung von Binfen,
 - f) erganzender Zuschuß aus den Kreisfaffen.

Die Größe des Bedürfnisses für jedes Finanziahr wird in dem Budget bemessen, und durch dasselbe zugleich festgesetzt, ob zu dessen Deckung von den aufgeführten Sinnahmen andere Nevenüen für die Finanzperiode angewiesen werden sollen.

In sofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderliche Summe auf die paratesten Staatsprevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen, sind von Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abliesern zu lassen.

Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationsfosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen,
den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im
entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.
Urt. 6.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundsocks sind, mussen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Alle neue Erwerbungen, wodurch der Grundsock vermehrt wird, sind daraus zu bestreiten, jedoch mit der Beschränkung, daß zu dem Ankauf oder der Erbauung von Gebäuden zunächst nur der Erlös aus verkauften Gebäuden verwendet werden dars. Soweit

und eine ats=

更是是在是

ifa=

eia=

Der

nen

ini-

tio=

und

der

dict

ung

ung

fal=

ini=

efter

fen, tisa=

eden in=

ages

3rii=

sen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK 298 Beilagen ju den Protofollen der Erften Rammer.

SEREERE CONTRACTOR

du

no

tui

cit

eis

üb

De

er

m

20

w

w

111

111

100

2

DI

3

ei

D

11

11

t

dieser Erlös nicht hinreicht, den erforderlichen Aufwand für den Ankauf oder die Erbauung von Gebäuden zu bestreiten, gilt die Regel, daß Gebäude, welche für Staatszwecke benutt werden und abgehende ersetzen sollen, aus laufenden Revenüen, andere Gebäude aber aus dem Grundstocksvermögen zu erwerben sind, in sofern sie dieses vermehren.

Die Ausscheidung des Aufwandes aus laufenden Revenüen und aus dem Grundstocksvermögen hat durch das Budget zu gescheben.

Ueber die das Grundstocksvermögen berührenden Einnahmen und Ausgaben hat die Amortisationskasse eine besondere Rechnung zu führen, welche Rechnungsführung jedoch für die rechtliche Natur und Sigenschaft der darin aufzunehmenden Posten durchaus ohne rechtliche Folge ist.

Urt. 7.

Die bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponiblen Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber ihre Verwendung wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 8.

Der Staatstasse wird jur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ftändiger Eredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen roben Einnahme übersteigen dark.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Borschüsse zu
machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzuzahlen sind. Soweit dieser Eredit
zu Ausgaben benust wird, welche den budgetmäßigen
Betrag übersteigen, mussen dieselben bei der Nachweisung

Nro. 201, jur Sipung vom 8, November. 299

durch ihre außerordentliche, unvorhergesehene, dringende Natur gerechtsertigt werden.

Mrt. 9.

Außer der Amortisationskasse ift feine Staatsvermaltungsftelle ermächtigt, irgend ein Anleben unter irgend einem Vorwande zu contrabiren.

21 rt. 10.

Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tiigungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Eredits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Ansehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammtung gesetzlich Statt sinden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufstündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 11.

Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Beränderung des Zinskusses bezwecken, ift die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Art. 12.

Die in dem §. 10. dieses Gesetzes und in dem §. 63. der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des letztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 50,000 fl. nicht übersteigt, wegen

er.

医医医医医医

be-

aus

dem die=

9

teve=

Ein=

eine

arin : ift.

igen

nor-

nnd=

isse,

isanem

hen

die=

ältedit

igen

BLB

300 Beilagen gut den Protofollen der Erften Kammer.

außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benuhung des ftändigen oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Credits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

Art. 13.

Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberusen und ihm im ersten Falle die Räthlichkeit der Operation, im letzen Falle die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

Art. 14.

Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungscommission dem Staatsministerium zu erklären:

"ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes, und unter welchen Modalitäten, und im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Vetrag."

Art. 15.

Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aussicht und Leitung des Finanzministeriums negociirt, welches die Verhand-Lungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiventscheidet.

Art. 16.

Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines

SEREERE SERVE

N

30

fe

al

m

201

D

fu

3

er

20

00

23

te

200

fö

3

w

m

in

B

he

23

De

DI

Nro. 201. jur Sigung vom 8. November. 301

Antehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

Mrt. 17.

Der landfiändische Ausschuß muß, um mit Wirksamfeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig sein. Er ist
als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zwei weitere Mitglieder der ersten und vier
Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung versammelt sind.

Jur Gültigkeit seiner Zustimmung zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidensten die Entscheidung.

Art. 18.

Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatseredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzminisserium ersmächtigt werden, solche nußbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Varlehen gegen vollkommene Sichersheit gewährende Deckung mit solchen.

Die Deckung ift als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der Größe des Darleihens gleich fommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden durfen.

Art. 19.

Das gegenwärtige Gefet tritt an die Stelle des Sta-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

医皮皮皮皮皮皮皮皮皮皮皮

۴.

ts=

u 18=

der

ma

its

er-

aut

er=

eit

des

der

98=

18=

all

ine

jen

ng

10=

it=

er=

em

nd

tiv

res

302 Beilagen gu ben Protofollen ber Erften Rammer.

tutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse, und des §. 57. der Verfassungsurkunde, und bildet somit selbst einen Bestandtheil der Verfassung.

Die zweite Rammer nimmt vorstehenden Gesethentwurf einftimmig an.

Karlsruhe, den 2. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorfamften zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. A. Grimm.
Spenerer.
Schinzinger.

zw Ve

the

cor

Der

Rate Present

BLB